



## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform	:	Gemisch
Handelsname	:	Superol - BlueStar
Produkttyp	:	Reinigungsmittel
Produktgruppe	:	Gemisch

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie	:	Verwendung durch Verbraucher
Verwendung des Stoffs/des Gemischs	:	Reinigungsmittel Speziales Scheuermittel
Funktions- oder Verwendungskategorie	:	Reinigungs-/Waschmittel und Additive

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

IB Produkte, Ingo Emanuel Bross  
Melatenweg 94 b  
D-46459 Rees Deutschland  
T +49 (0)173 / 9196381  
[info@superol.de](mailto:info@superol.de) - [www.superol.de](http://www.superol.de)

### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49 - 173 / 919 6381

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 H319

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Kapitel 16

Angaben über die Det-Net-Einstufung und Kennzeichnung: Siehe Abschnitt 16

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP)	:	Achtung
Gefahrenhinweise (CLP)	:	H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Sicherheitshinweise (CLP)	:	P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen. P280 - Augenschutz tragen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P501 - Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	Gewicht(%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Alkohole C9-11, ethoxylierte	(CAS-Nr.) 68439-46-3 (REACH-Nr) Exempted, Polymer	1 - < 5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318
2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure	(CAS-Nr.) 77-92-9 (EG-Nr.) 201-069-1 (REACH-Nr) 01-2119457026-42	1 - < 5	Eye Irrit. 2, H319
Sulfonsäure, C14-17-sec-Alkan-, Natriumsalz	(CAS-Nr.) 97489-15-1 (EG-Nr.) 307-055-2 (REACH-Nr) 01-2119489924-20	1 - < 5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412

#### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Sulfonsäure, C14-17-sec-Alkan-, Natriumsalz	(CAS-Nr.) 97489-15-1 (EG-Nr.) 307-055-2 (REACH-Nr) 01-2119489924-20	(C >= 10) Skin Irrit. 2, H315 (C >= 10) Eye Irrit. 2, H319 (C >= 15) Eye Dam. 1, H318 (C >= 60) Acute Tox. 4 (Oral), H302

Wortlaut der (EU)H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Im Zweifelsfall oder bei auftretenden Irritationen Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Nicht relevant. Keine Erste Hilfe Maßnahmen zu erwarten. Bei Symptomen der Atemwege: Einatmen von Frischluft gewährleisten.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut mit milder Seife und Wasser waschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Bei Augenkontakt sofort mit klarem Wasser 10 bis 15 Minuten lang ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Wenig Wasser oder Milch trinken (1/4 l). Etwas Fettiges essen (Butter, Kaffeemilch, Mayonnaise, o.ä.). Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	: Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.
Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Kann leichte Reizung verursachen. Rötung.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Kann schwere Reizung verursachen. Rötung.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Kann Reizung der Schleimhäute in Mund, Hals, Magen und Verdauungstrakt hervorrufen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Zweifelsfall oder bei auftretenden Irritationen Arzt aufsuchen.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Alle bekannten Löschmittel können benutzt werden.
Ungünstige Löschmittel	: Nach unserer Kenntnis, keine.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Das Produkt selbst unterhält keine Verbrennung.
-------------	---

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung	: Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.
--------------------------------	---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Auf festen Flächen verschüttetes Material kann eine ernste Rutsch-/Sturzgefahr darstellen.
----------------------	--



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttetes Produkt sofort aufnehmen und in einem Fass aufbewahren. Nicht wiederverwertbare Restmenge mit viel Wasser wegspülen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte : Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Siehe Abschnitt 8.  
Handhabung und Lagerung: Siehe Abschnitt 7.  
Empfehlungen für die Abfallentsorgung: Siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Die normalen Vorschriften für den Umgang mit Chemikalien und Reinigungsmitteln beachten. Vor Gebrauch Produkt gut schütteln, um es zu suspendieren.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Behälter dicht verschlossen halten. Vor Gefrieren schützen.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Spezifische Endanwendungen : Wenn das Produkt verwendet wird, wie verwiesen in Abschnitt 1.2 unter normalen Bedingungen sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Abschnitt 7.1 und 7.2 zu finden.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise : Das Produkt ist als solches nicht auf Arbeitsplatzgrenzwerte untersucht worden. Es wurden aber alle Inhaltsstoffe mit einem Arbeitsplatzgrenzwert aufgelistet. Keine Auflistung bedeutet, dass keine Inhaltsstoffe mit einem Arbeitsplatzgrenzwert enthalten sind.

<b>2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9)</b>	
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,44 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,044 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	34,6 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	3,46 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	33,1 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	> 1000 mg/l
<b>Sulfonsäure, C14-17-sec-Alkan-, Natriumsalz (97489-15-1)</b>	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkung, dermal	5 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - lokale Wirkung, dermal	2,8 mg/cm <sup>2</sup>
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	2,8 mg/cm <sup>2</sup>
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	35 mg/m <sup>3</sup>
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - lokale Wirkung, dermal	2,8 mg/cm <sup>2</sup>
Langfristige - systemische Wirkung, oral	7,1 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	12,4 mg/m <sup>3</sup>
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	3,57 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	2,8 mg/cm <sup>2</sup>
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,04 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,004 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,06 mg/l



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### Sulfonsäure, C14-17-sec-Alkan-, Natriumsalz (97489-15-1)

PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	0,06 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	9,4 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,94 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	9,4 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Oral)	
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	53,3 kg/kg Nahrung
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	600 mg/l

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Handschutz	: Dieses Produkt ist nicht für die Haut eingestuft, deshalb sind Schutzhandschuhe nicht erforderlich, wenn dieses Produkt verwendet wird. Bei längerem Gebrauch oder empfindliche Haut, wo Reizung möglich sein kann, wäre es zu empfehlen, Handschuhe zu verwenden.  Zusätzlicher Hinweis: Bei der Auswahl der Schutzhandschuhe sind auch immer die anwenderspezifischen Situationen zu berücksichtigen. Achtung bei mechanischer Belastung (Schneiden, Perforieren, usw.). Zu beachten sind weiterhin die Kontaktzeiten, die Temperatur, der Einsatz anderer Chemikalien, usw..  Bei Einverständnis mit dem Lieferanten der Schutzhandschuhe können Schutzhandschuhe ausgewählt werden, wenn diese einen ausreichenden Schutz bieten.  Bitte immer die Anleitungen des Lieferanten bezüglich Materialtyp, Permeationszeit und Schichtdicke überprüfen.
Augenschutz	: Bei normalem Umgang sind keine speziellen Maßnahmen notwendig. Bei Gefahr von Flüssigkeitsspritzern: Schutzbrille tragen.
Atemschutz	: Bei normalem Umgang sind keine speziellen Maßnahmen notwendig.
Sonstige Angaben	: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Aussehen	: Wässrige Dispersion.
Farbe	: Hellblau.
Geruch	: Zitrone.
Geruchsschwelle	: Nicht anwendbar
pH-Wert	: 2,1 - 3,9
Gefrierpunkt	: ± -0,5 °C
Siedepunkt	: 75 - 94 °C
Flammpunkt	: > 100 °C
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht brennbar.
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar
Dampfdruck	: 31,19 hPa
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Nicht anwendbar
Relative Dichte	: ± 1,08
Dichte	: ± 1,08 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit	: Wasser: Teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow]	: -0,58 (errechneter Wert)
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	: 2500 - 3500 mPa.s
Explosive Eigenschaften	: Keine chemische Gruppe mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht.
Brandfördernde Eigenschaften	: Das Produkt selbst unterhält keine Verbrennung.



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt : < 30 %

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Umständen kein(e).

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen kein(e).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Unter normalen Umständen kein(e).

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Umständen kein(e).

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

#### Superol - BlueStar

Zusätzliche Hinweise	Das Produkt als solches ist nicht toxikologisch untersucht worden. Das Produkt ist auf Grund seiner Zusammensetzung, vermerkt in Abschnitt 2, als nicht toxisch eingestuft, gemäß 3.1.3 von (EG) 1272/2008. Eventuell toxische Inhaltsstoffe sind hier unten aufgeführt.
----------------------	--

#### 2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9)

LD50 oral Ratte	3000 mg/kg
LD50 oral	11700 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal Kaninchen	20000 mg/kg
LD50 dermal	> 2000 mg/kg Körpergewicht

#### Sulfonsäure, C14-17-sec-Alkan-, Natriumsalz (97489-15-1)

LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg
LD50 oral	> 500 mg/kg Körpergewicht
LD50 dermal	> 2000 mg/kg Maus

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft  
pH-Wert: 2,1 - 3,9

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.  
pH-Wert: 2,1 - 3,9

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft

Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### Superol - BlueStar

Zusätzliche Hinweise	Das Produkt als solches ist nicht ökologisch untersucht worden. Das Produkt ist auf Grund seiner Zusammensetzung, vermerkt in Abschnitt 2, als nicht umweltgefährlich eingestuft, gemäß 4.1.3 (EG) 272/2008. Eventuell umweltgefährdende Inhaltsstoffe sind hier unten aufgeführt.
----------------------	--



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

<b>Alkohole C9-11, ethoxylierte (68439-46-3)</b>	
LC50 Fische 1	5 - 7 mg/l
EC50 Daphnia 1	5,3 mg/l
ErC50 (Alge)	1,4 - 4,7 mg/l
<b>2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9)</b>	
LC50 Fische 1	1516 mg/l
EC50 andere Wasserorganismen 1	85 mg/l
EC50 andere Wasserorganismen 2	IC50 algea (72 h) mg/l
<b>Sulfonsäure, C14-17-sec-Alkan-, Natriumsalz (97489-15-1)</b>	
LC50 Fische 1	1 - 10 mg/l
EC50 Daphnia 1	9,81 mg/l
EC50 andere Wasserorganismen 1	9,81 mg/l EC50 waterflea (48 h)
EC50 andere Wasserorganismen 2	> 61 mg/l IC50 algea (72 h) mg/l
ErC50 (Alge)	> 61 mg/l

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

<b>Superol - BlueStar</b>	
Persistenz und Abbaubarkeit	Das / die in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt / erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergenzienherstellers hin zur Verfügung gestellt.
<b>Alkohole C9-11, ethoxylierte (68439-46-3)</b>	
Biologischer Abbau	Leicht biologisch abbaubar
<b>2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9)</b>	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	Leicht biologisch abbaubar
<b>Sulfonsäure, C14-17-sec-Alkan-, Natriumsalz (97489-15-1)</b>	
Biologischer Abbau	Leicht biologisch abbaubar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

<b>Superol - BlueStar</b>	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow]	-0,58 (errechneter Wert)
<b>Alkohole C9-11, ethoxylierte (68439-46-3)</b>	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow]	0 (3,3 - 4,8)
<b>2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9)</b>	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow]	-1,64
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.
<b>Sulfonsäure, C14-17-sec-Alkan-, Natriumsalz (97489-15-1)</b>	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow]	0,2

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

<b>Superol - BlueStar</b>	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
<b>Komponente</b>	
Sulfonsäure, C14-17-sec-Alkan-, Natriumsalz (97489-15-1)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Alkohole C9-11, ethoxylierte (68439-46-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

- Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Verschüttetes Produkt sofort aufnehmen und in einem Fass aufbewahren. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Nicht wiederverwertbare Restmenge mit viel Wasser wegspülen. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.
- Zusätzliche Hinweise : Verpackung beim letzten Gebrauch völlig entleeren, danach ausspülen mit Wasser (dieses noch verwenden). Die ausgespülte Verpackung auf die übliche Weise (getrennter Müll) entsorgen.
- Ökologie - Abfallstoffe : Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.
- EAK-Code : 20 01 30 - Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
<b>14.1. UN-Nummer</b>				
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften				
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
<b>14.5. Umweltgefahren</b>				
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

**- Landtransport**

Nicht anwendbar; Nicht als Gefahrgut nach den Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter eingestuft

**- Seeschifftransport**

Nicht anwendbar; Nicht als Gefahrgut nach den Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter eingestuft

**- Lufttransport**

Nicht anwendbar; Nicht als Gefahrgut nach den Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter eingestuft

**- Binnenschifftransport**

Nicht anwendbar; Nicht als Gefahrgut nach den Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter eingestuft

**- Bahntransport**

Nicht anwendbar; Nicht als Gefahrgut nach den Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter eingestuft

**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

IBC-Code : Nicht anwendbar. Diese Produkt wird nicht in Tankern für den Massenguttransport befördert sollen.

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**15.1.1. EU-Verordnungen**

- Enthält keine Stoffe mit Anhang XVII Beschränkungen
- Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff
- Enthält keine REACH Anhang XIV aufgeführten Stoff.



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

VOC-Gehalt : < 30 %

Detergenzienverordnung : Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

Komponente	%
anionische Tenside, nichtionische Tenside	<5%
METHYLISOTHIAZOLINONE	
BENZISOTHIAZOLINONE	
Duftstoffe	

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

AwsV / VwVwS Anhang Referenz : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwsV, Anhang 1)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification Labelling Packaging; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung: Verordnung (EG) Nr 1272/2008
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EG-Nr.	Offizielle Identifikationsnummer des Stoffes innerhalb der Europäischen Union
IBC-code	Der Internationale Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (International Bulk Chemical Code).
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association).
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation Organization).
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
LC50	Median Lethal Concentration, bei der 50% der Versuchsorganismen innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraumes sterben.
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; Charakteristik von für die Umwelt besonders gefährlichen Chemikalien
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
SDB	Sicherheitsdatenblatt
UN	Vereinten Nationen
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklasse (WGK)

### Datenquellen

CLP	VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
COSING	Cosing - <a href="http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/cosing/">http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/cosing/</a>
ECHA	ECHA (Europäische Chemikalienagentur) - <a href="https://echa.europa.eu/nl/home">https://echa.europa.eu/nl/home</a>
GESTIS	GESTIS-Stoffdatenbank - <a href="http://gestis.itrust.de/nxt/gateway.dll/gestis_de/000000.xml?f=templates\$fn=default.htm\$vid=gestisdeu:sdbdeu\$3.0">http://gestis.itrust.de/nxt/gateway.dll/gestis_de/000000.xml?f=templates\$fn=default.htm\$vid=gestisdeu:sdbdeu\$3.0</a>
SER	Sozialwirtschaftlicher Rat der Niederlande (SER) - <a href="http://www.ser.nl">http://www.ser.nl</a>
SDB	Sicherheitsdatenblatt Hersteller/Lieferant Rohstoff

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:





entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008:  
Klassifikation von DetNet abgeleitet:  
Die Einstufung dieses Produkts bezüglich seiner Wirkungen auf Augen erfolgte durch Nutzung von Übertragungsgrundsätzen (z. B. Verdünnung, Interpolation innerhalb einer Gefahrenkategorie oder Im Wesentlichen ähnliche Gemische; jeweils mit oder ohne Expertenurteil) gemäß Artikel 9 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.  
Einstufungsarchiv für die zuständigen Behörden auf Anfrage verfügbar.  
DetNet Logging Nr.: DetNet/345

Eye Irrit. 2	H319	Extrapolationsregel für im Wesentlichen ähnliche Gemische und Sachverständigenurteil Extrapolationsregel Verdünnung und Sachverständigenurteil
--------------	------	---

#### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Änderungshinweise:

9.1	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert	pH-Wert
16	Abkürzungen und Akronyme	Entfernt	DSD/DPD

SDB EU (REACH Anhang II)

*Die Information in diesem Sicherheitsdatenblatt, bezieht sich auf das unter §1 erwähnte Produkt und wird erteilt unter der Voraussetzung dass das produkt verwendet wird auf die Weise und für die Zwecke die vom Produzenten angegeben sind.*

*Die Daten sind basiert auf die letzt bekannte Information und werden regelmäßig von uns aktualisiert. Der Verbraucher ist selbst verantwortlich dafür die notwendigen Massnahmen zu nehmen und dafür zu sorgen dass die Information komplett ist aund ausreicht für Verwendung des Produktes.*

*Es wird empfohlen die Information, wenn notwendig in einer bearbeiteter Version, am Personal oder anderen Bezogenen weiterzuleiten.*